

BG neu-medianet

Besondere Geschäftsbedingungen Internet- und Telefondienstleistung der neu-medianet GmbH (BG Internet und Telefon)

Die neu-medianet GmbH (nachfolgend „neu-medianet“) erbringt die von ihr angebotenen Leistungen für Internet- und Telefondienste auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von neu-medianet (AGB neu-medianet), der jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen (BG) und des jeweils gültigen Preisblattes, die sämtlich Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

I. Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

Die Leistungen von neu-medianet können nur in Verbindung mit einem vorhandenen Anschluss an ein Zugangsnetz von neu-medianet genutzt werden. Die Art des Anschlusses richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang sowie den örtlichen Gegebenheiten und der am Netzübergabepunkt verwendeten Technologie. Es gelten entsprechend die jeweiligen BG. Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Anbieter ist von diesem Anschluss nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen mit diesen Anbietern bestehen.

II. Internet

1. Leistungsumfang

1.1 Zugang zum Internet

neu-medianet stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten am Netzabschlusspunkt des jeweiligen Zugangsnetzes eine Internetverbindung zur Nutzung zur Verfügung. Die im Vertrag enthaltenen Flatrates sind anschlussgebunden und können daher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden. Bei der Nutzung der im Vertrag enthaltenen Flatrates behält sich neu-medianet das Recht vor, die Verbindung frühestens nach 4 Stunden seit deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

1.2 Verantwortung für die Inhalte

Bei Nutzung des Internets durch den Kunden unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch neu-medianet, insbesondere nicht auf schadensstiftende Software/Daten (z. B. Computerviren und -würmer). Für die Inhalte und Informationen, die von Dritten in das Internet gestellt werden, übernimmt neu-medianet keine Verantwortung.

1.3 Endgerät

Dem Kunden wird entgeltlich ein Endgerät zur Nutzung bereitgestellt, das den Anforderungen des jeweiligen Zugangsnetzes entspricht. Die Überlassung des Endgerätes erfolgt nach Wahl des Kunden – abhängig vom Gerät – entweder zeitlich befristet für die Dauer des Vertrages (Miete) oder auf Dauer (Kauf). Der Kunde ist berechtigt, ein eigenes Endgerät zu nutzen, soweit es den technischen Anforderungen des jeweiligen Zugangsnetzes entspricht bzw. zur Nutzung/zum Empfang der vom Kunden gewählten Produkte geeignet ist. Die Anforderungen, die neu-medianet an das Endgerät des Kunden stellt, sind im Internet unter www.fit-flat.de/schnittstellen und im neu.sw Kundenbüro einsehbar. Weiteres ist den AGB neu-medianet und der gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden entnehmbar.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

2.1 In Ergänzung der Bestimmungen der AGB neu-medianet ist der Kunde verpflichtet:

- a) Den für die Rechnungseinsicht und die Leistungsverwaltung bereitgestellten Portalzugang durch ein Passwort/Kennwort zu schützen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Portal erhält.
- b) Sicherzustellen, dass bei der Inanspruchnahme von Leistungen über einen zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist.
- c) Sicherzustellen, dass Passwörter/Kennwörter nicht an Dritte weitergegeben werden und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden sowie dass sie in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern.
- d) Sicherzustellen, dass Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form gespeichert oder übermittelt werden. Hierzu hat der Kunde solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- e) Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten zu verwehren.
- f) Den Zugang zum Internet nicht zum Betreiben eines Servers zu benutzen, es sei denn die Internetdienstleistung wird in Ausübung der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Kunden genutzt. In diesem Fall erfolgt die Leistungserbringung an den Unternehmer im Sinne des § 14 BGB auf Grundlage eines gesonderten Vertrages unter Beifügung dieser BG.
- g) Dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetanschluss eingestellten oder sonst verfügbar gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind, insbesondere nicht im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in

ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder die Dienste von neu-medianet überträgt oder in sonstiger Weise verbreitet (z. B. E-Mail, Newsgroups, Chat-Dienste). In diesem Zusammenhang ist er insbesondere auch dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber-, oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen. Der Kunde stellt neu-medianet insoweit von allen begründeten Ansprüchen gegenüber neu-medianet frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn er den Nachweis erbringt, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- h) Die mit neu-medianet vereinbarten Dienstleistungen keinem Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur Verfügung zu stellen (z. B. Internetcafé, Internetproviding).

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere Folgendes zu unterlassen:

- a) Den Versand von unerwünschten Werbe-E-Mails, Junk-E-Mails, sonstigen unverlangten Mitteilungen, sog. Mailbomben etc. an eine Person, an Verteillisten oder an mehrere Newsgroups (Spamming).
- b) Das Fälschen von Absenderangaben, IP-Adressen oder anderen Mail- und Newsheaderinformationen sowie das Verwenden von gefälschten Webseiten.
- c) Das Sammeln von Informationen über Personen und deren E-Mail-Adressen ohne Zustimmung der Inhaber.
- d) Den Zugriff auf/das Eindringen in ein bzw. das Abtasten eines Betriebssystems und/oder eines Netzwerks (Scanning) nach offenen Ports (also Zugängen zu Rechnersystemen) sowie die unerlaubte Überwachung von Datenverkehrsflüssen ohne Zustimmung des Inhabers.
- e) Die Verwendung von fremden Mail-Servern (Relay) zum Versand von Mitteilungen ohne Zustimmung des Inhabers sowie die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten, die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen.
- f) Soweit möglich, die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden etc.

2.3 Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen nach Ziffer 2.1 und 2.2 – soweit möglich – auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

3. Ergänzende Informationen zur Bandbreite des Internetzugangs

Im Rahmen der Transparenz bezüglich der zur Verfügung gestellten Bandbreite ist neu-medianet verpflichtet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Bitte beachten Sie, dass diese Angaben dauernden Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version wird neu-medianet auf der Homepage (derzeit fitflat.de) zur Verfügung stellen.

3.1 Nutzung

- a) Die maximale Bandbreite des Internetzugangs richtet sich nach dem gewählten Produkt und entspricht der beworbenen Bandbreite. Dem jeweiligen fitflat Auftrag sowie dem Produktinformationsblatt ist die üblicherweise im 24-Stunden-Mittel mindestens zur Verfügung stehende Bandbreite sowie die üblicherweise minimal mindestens verfügbare Bandbreite – jeweils im Down- bzw. Upload – des beworbenen Produktes zu entnehmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der jeweiligen Bandbreitenkorridore.
- b) Die im fitflat-Auftrag aufgeführten Bandbreiten werden unter normalen Betriebsumständen (keine Betriebsstörungen aufgrund unvorhergesehener und vorübergehender Umstände außerhalb der Kontrolle von neu-medianet) über das von neu-medianet zur Verfügung gestellte Endgerät (z. B. Kabelmodem/Router) erreicht. Die tatsächlich erreichbare Download- und Upload-Geschwindigkeit ist unter anderem von folgenden Faktoren abhängig: der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software (PC, Modem, Router, Betriebssystem, Sicherheitssoftware etc.), der Leistungsfähigkeit des aufgerufenen Servers des Inhaltenanbieters, den technischen Eigenschaften des Hausnetzes und der aktuellen Netzauslastung des Zugangnetzes. Aufgrund dieser Faktoren ist es möglich, dass die konkret verfügbare Download- und Upload-Geschwindigkeit geringer ist, als die in der Produktbeschreibung des vom Kunden gewählten Produktes angegebene maximale Download- und Upload-Geschwindigkeit. neu-medianet weist ausdrücklich darauf hin, dass die mit kundeneigenen Endgeräten zu erzielenden Bandbreiten nicht Gegenstand dieser Erläuterungen sind. Aufgrund dessen, dass die von neu-medianet für den Datentransport verwendeten Übertragungstechnologien von mehreren Kunden genutzt werden, und trotz der Überwachung der Kapazitäten der Netze durch neu-medianet, können Verkehrsspitzen auftreten, die die verfügbare Bandbreite der Kunden kurzfristig einschränken bzw. begrenzen. Folglich kann bei starker Inanspruchnahme des Versorgungsbereiches des Kunden die ihm zur Verfügung stehende Bandbreite variieren und durch etwaige Verkehrsspitzen möglicherweise so weit beeinträchtigt werden, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Streamen von Videoinhalten nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Qualität möglich ist.
- c) neu-medianet ist nur für die Kapazitäten ihrer Netzwerke/Netzknoten verantwortlich. Leistungseinschränkungen in anderen Netzen oder Netzknoten unterliegen nicht ihrer Kontrolle.

4. Rechtsbehelfe

Weicht die tatsächlich vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von der im jeweiligen Vertrag angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Daneben kann der Kunde

in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. **Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.**

III. Telefon

1. Leistungsumfang

1.1 Telefonanschluss

neu-medianet stellt dem Kunden einen Telefonanschluss zur Verfügung, der ihn befähigt, über seinen Kundenanschluss zu telefonieren. Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter ist von diesem Anschluss nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen mit diesen Anbietern bestehen. neu-medianet schuldet nur den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz. Für Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter entstehen, haftet neu-medianet nicht.

1.2 Telefondienstleistungen

neu-medianet stellt mit der Einrichtung des Telefonanschlusses folgende Dienste zur Verfügung:

- a) abhängig von dem gewählten Produkt, bis zu 2 kostenlose Rufnummern, mindestens jedoch eine Rufnummer. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, eine seiner bereits bestehenden Rufnummern weiter zu nutzen, wenn diese von seinem bisherigen Anbieter auf neu-medianet portiert wurde (Rufnummernportierung). neu-medianet ermöglicht die Rufnummernportierung. Die eingehende Rufnummernportierung, d. h. das Mitbringen der eigenen Rufnummer zu neu-medianet, erfolgt kostenlos. Für die abgehende Rufnummernportierung, d. h. für das Bearbeitungsentgelt des bisherigen Anbieters für das Behalten der Rufnummer, gelten die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Kunden und seinem bisherigen Anbieter. Von der Übernahme dieser Kosten ist neu-medianet befreit. neu-medianet haftet nicht, wenn dem Kunden zugeteilte Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt wieder entzogen werden müssen und dies auf Vorgaben berechtigter Dritter (z. B. der Bundesnetzagentur) beruht.
- b) Anklopfen: Während einer bestehenden Verbindung wird ein weiterer ankommender Anruf akustisch signalisiert.
- c) Rückfragen/Makeln: Während einer Verbindung kann eine zweite Verbindung aufgebaut oder angenommen (Rückfragen) und wechselseitig genutzt werden (Makeln), ohne dass zwischenzeitlich eine Verbindung getrennt werden muss.
- d) Dreierkonferenz: Herstellen und gleichzeitige Nutzung von 2 Verbindungen.
- e) Unterdrückung der Übermittlung der eigenen Rufnummer: Die Übermittlung der eigenen Rufnummer kann vom Kunden bei abgehenden Telefonverbindungen fallweise oder ständig unterdrückt werden. Von diesem Leistungsmerkmal ausgenommen sind Verbindungen zu Notrufanschlüssen der Polizei und Feuerwehr.
- f) Rufnummernanzeige des Anrufers: Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt, sofern die Rufnummernübermittlung nicht unterdrückt wird.
- g) Anrufweiterleitung: Weiterleiten der ankommenden Verbindungen zu einem vom Kunden gewünschten Anschluss. Die Weiterleitung erfolgt gemäß den Festlegungen des Kunden ständig, bei besetzt oder falls die Verbindung nicht innerhalb von 20 Sekunden entgegengenommen wird. Es sind maximal 2 Weiterleitungen in Reihe möglich (Mehrfachweiterleitung), z. B. Weiterleiten der ankommenden Anrufe auf ein Handy und anschließend auf einen anderen Festnetz-Telefonanschluss. Bei der 3. Mehrfachweiterleitung kommt keine Verbindung zustande.
- h) Rufnummernsperre/Sperrklasse: Zum Schutz der Anschlussinhaber vor unerwünschten Dialern und kostenpflichtigen Diensten werden abgehende Verbindungen zu Satellitenfunkdiensten (Rufnummerngasse 008...), Premium-Rate-Diensten (Rufnummerngasse (0)900) und ankommende R-Gespräche bei allen Anschlüssen mit der Einrichtung bzw. Portierung standardmäßig gesperrt. Auf Wunsch des Kunden schaltet neu-medianet diese Dienste wieder frei.

Die Leistungsmerkmale b) bis h) können aufgrund technischer Bedingungen in der Netzzusammenschaltung mit anderen Netzbetreibern eingeschränkt oder gar nicht verfügbar sein.

1.3 Anschlussbindung

neu-medianet weist den Kunden darauf hin, dass der Betrieb eines Endgerätes nur an der vom Kunden mitgeteilten Anschlussanschrift zulässig ist; die Notruffunktion des Anschlusses bei der Nutzung an einer anderen als der neu-medianet mitgeteilten Anschlussanschrift wird dann nicht gewährleistet. neu-medianet weist weiter darauf hin, dass der Telefonanschluss nicht für die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet ist. Ein derartiger Betrieb erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. neu-medianet haftet nicht bei der vorgenannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufes an die zuständige Notrufstelle.

Die im Vertrag enthaltenen Flatrates sind anschlussgebunden und können nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden. Bei der Nutzung der im Vertrag enthaltenen Flatrates behält sich neu-medianet das Recht vor, die Verbindung frühestens nach 12 Stunden seit deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

1.4 Endgerät

neu-medianet stellt dem Kunden entgeltlich ein Endgerät zur Nutzung bereit, das zwei standardisierte Telefonie-Schnittstellen (RJ11) zum Anschluss analoger Telefon- und Faxendgeräte des Kunden enthält. Zur Erfüllung der Telefondienstleistung konfiguriert neu-medianet, je nach Typ und Technologie des Endgerätes, ggf. einen schmalbandigen Internetzugang am Endgerät. Zu einer Nutzung dieses Internetzugangs ist der Kunde nicht berechtigt. Er ist verpflichtet, das Endgerät ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu nutzen. Bei Zuwiderhandlungen des Kunden ist die Haftung von neu-medianet ausgeschlossen; der Kunde ist verpflichtet, neu-medianet von Ansprüchen im Zusammenhang mit einer unberechtigten Nutzung freizustellen.

Die Überlassung des Endgerätes erfolgt nach Wahl des Kunden – abhängig vom Gerät – entweder zeitlich befristet für die Dauer des Vertrages (Miete) oder auf Dauer (Kauf). Der Kunde ist berechtigt, ein eigenes Endgerät zu nutzen, soweit es den technischen

Anforderungen an das jeweilige Zugangsnetz entspricht bzw. zur Nutzung des Telefonanschlusses geeignet ist. Die Anforderungen, die neu-medianet an das Endgerät des Kunden stellt, sind im Internet unter www.fitflat.de/schnittstellen und im neu.sw Kundenbüro einsehbar. Weiteres ist den AGB neu-medianet und der gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden entnehmbar.

2. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

In Ergänzung der Bestimmungen der AGB neu-medianet ist der Kunde insbesondere verpflichtet:

- a) Den Telefonanschluss nur bestimmungsgemäß und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rechtsvorschriften über die Telekommunikation in der jeweils gültigen Fassung nutzen.
- b) Den Telefoniedienst ausschließlich für Sprach- und Faxverbindungen zu nutzen. Bei Verstoß ist neu-medianet berechtigt, das Vertragsverhältnis – grundsätzlich nach erfolgloser Abmahnung – fristlos zu kündigen.
- c) Keine Informationen mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten über den Telefonanschluss anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereit zu halten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 des Strafgesetzbuches (StGB) zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen;
- d) Zur Vermeidung der Überlastung des Netzes von neu-medianet keine Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnliche Einrichtungen, welche zu einer missbräuchlichen Nutzung der Netzkapazitäten führen, zu nutzen; neu-medianet wird entsprechende Vorkehrungen zur Unterbindung ergreifen. In diesem Fall behält sich neu-medianet die Geltendmachung des ihr durch die missbräuchliche Nutzung ihres Netzes entstandenen Schadens vor.

Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen nach Ziffer 3 – soweit möglich – auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

3. Sperren der Leistungen

3.1 Zahlungsverzug

neu-medianet ist berechtigt, den Zugang zur Sprachtelefonie ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 EUR in Verzug ist und neu-medianet die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich angedroht hat.

3.2 Steigerung des Verbindungsaufkommens

neu-medianet ist zur Durchführung einer Sperre auch dann berechtigt, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von neu-medianet in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

3.3 Gesetzes-/Vertragsverletzungen

neu-medianet ist berechtigt, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote nach erfolgloser Abmahnung und unter kurzer angemessener Fristsetzung sowie bei Störungen ausgehend vom Kundenendgerät/von der Kundenanlage oder Netzen Dritter, welche das Netz von neu-medianet beeinflussen, den jeweiligen Netzzugang von der Signalversorgung auszuschließen und den Zugang zum Breitbandkabelnetz zu verwehren.

4. Informationen

4.1 Anbieterwechsel

Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel im Festnetzbereich vorliegen:

- a) Wechsel zu neu-medianet:
neu-medianet muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Portierungstermin über die gewünschte Rufnummernmitnahme informiert werden.
- b) Wechsel von neu-medianet zu einem anderen Anbieter:
Der übernehmende Anbieter muss den vollständig ausgefüllten Portierungsauftrag spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Portierungstermin an neu-medianet übermitteln.
- c) Die Portierung einer Rufnummer nach Vertragsende ist nur möglich, wenn spätestens 30 Tage nach Vertragsende ein entsprechender Antrag über den die Rufnummer aufnehmenden Anbieter bei neu-medianet eingegangen ist.

4.2 Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche

Auf Verlangen des Kunden, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche netzseitig gesperrt wird, wird neu-medianet diese Sperrung unentgeltlich vornehmen, soweit dies technisch möglich ist.